

Die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Rheinbach wird in Abänderung des Beschlusses des Wahlausschusses vom 26.11.2019 entsprechend der als Anlage beigefügten neuen Wahlbezirkseinteilung neu beschlossen. Die Änderungen gegenüber dem Ursprungsbeschluss sind notwendig, um den Anforderungen des Urteils vom 20.12.2019 des Verfassungsgerichtshofes NRW zu entsprechen.

Die Änderungen werden nachfolgend kurz skizziert. Soweit es dort zu zulässigen rechtskonformen Ausnahmen von der seitens des Urteils festgelegten 15%-Grenze kommt, wird die Überschreitung begründet.

Wahlbezirk 050 Kernstadt:

Der WBZ 050 erhält aus dem WBZ 060 die Straße Lönsweg und aus dem WBZ 080 die Straßen Mittelweg und Mühlengasse zugeordnet.

Wahlbezirk 060 Kernstadt:

Der Lönsweg, bisher dem WBZ 060 zugeordnet, wird nun dem WBZ 050 zugeschlagen.

Wahlbezirk 080 Kernstadt:

Der Mittelweg und die Mühlengasse, bisher dem WBZ 080 zugeordnet, wird nun dem WBZ 050 zugeschlagen.

Wahlbezirk 110 Flerzheim 1:

Der WBZ 110 erhält aus dem WBZ 120 die Straße Im Mainzertal zugeordnet.

Wahlbezirk 120 Flerzheim 2:

Die Straße Im Mainzertal, bisher dem WBZ 120 zugeordnet, wird nun dem WBZ 110 zugeschlagen.

Für die Wahlbezirke 150 und 160 werden dagegen die bisherige Wahlbezirkseinteilung beibehalten und eine rechtskonforme Begründung für die Überschreitung der mit Urteil vom Verfassungsgerichtshof NRW in seinem Urteil vom 20.12.2019 als rechtmäßig erkannten 15% -Grenze wie nachfolgend dargestellt formuliert.

Wahlbezirk 150 Neukirchen II:

Der Wahlbezirk 150 umfasst die Wohnplätze/Ortschaften Neukirchen, Irlenbusch, Vogelsang, Nussbaum, Berscheid, Kurtenberg sowie Hilberath. Es handelt sich hier um gewachsene, in sich geschlossene Dörfer der ehemaligen Gemeinde Hilberath und Teilbereiche der ehemaligen Gemeinde Neukirchen.

Ein anderer Zuschnitt würde zwangsweise das teilweise „Anschneiden“ fremder Ortschaften (und damit auch ehemaliger Gemeinden) oder sogar der Kernstadt bedeuten und ist daher nicht sinnvoll. Bei einem Zusammenfassen mit anderen Ortschaften würde dies auch deren Zerreißen bedeuten.

Daher wird im Wahlbezirk 150 zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips und der Absicht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen, durch den Wahlausschuss der Stadt Rheinbach die 15%-Regelung nicht eingehalten und die gesetzliche 25%-Grenze ausgeschöpft.

Wahlbezirk 160 Queckenberg/Todenfeld:

Ähnlich dem Wahlbezirk 150 wird auch hier der Wahlbezirk entsprechend der Gebietseinteilung der ehemaligen Gemeinden Queckenberg und Todtenfeld vorgenommen sowie komplette, historisch gewachsene Dörfer in ihrer Gesamtheit zu einem Wahlbezirk zusammengefasst. Auch hier würde ein anderer Zuschnitt langfristig gewachsene Strukturen zerstören.

Daher wird auch im Wahlbezirk 160 zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips und der Absicht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen, durch den Wahlausschuss der Stadt Rheinbach die 15%-Regelung nicht eingehalten und die gesetzliche 25%-Grenze ausgeschöpft.

Die Wahlbezirkseinteilung ist als Anlage beigefügt und in Gänze erneut bekanntzumachen.